

Inkrafttreten:	27. August 2020
Stand:	19. Oktober 2020
Auskunft bei:	Leitung Akademische Dienste

Schutzkonzept Lehre HS 2020

A Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für das Herbstsemester 2020 (HS 2020), einschliesslich der Phase für die Semesterendprüfungen und die Prüfungssession Winter 2021. Es ist für alle Personen verbindlich, die an der Lehre der ETH Zürich beteiligt sind oder Lehrveranstaltungen besuchen. Ziel ist es, mit Hilfe der Schutzmassnahmen Präsenzveranstaltungen an der ETH Zürich zu ermöglichen und gleichzeitig verantwortungsvoll mit der Situation umzugehen.

Bei Nichteinhalten der Vorgaben kann der Zugang zu einzelnen Räumen oder Gebäuden der ETH verweigert werden. Den Anweisungen der verantwortlichen Lehrpersonen (Dozierende, Assistierende, Hilfsassistierende) und des Sicherheitspersonals sowie den Markierungen und Signalisationen sind unbedingt Folge zu leisten.

Massgebend sind die COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates¹ einschliesslich der Erläuterungen COVID-19-Verordnung besondere Lage² (beide vom 19. Juni 2020), die darauf abgestützten COVID-19-Leitlinien für die Betriebsaufnahme der Schweizer Hochschulen im Herbstsemester 2020/21³, der Masterplan der Schulleitung für die Phase 3.3⁴, sowie die Weisung der Rektorin zu den Massnahmen in der Lehre wegen COVID-19 (HS 2020 und FS 2021)⁵

B Allgemeine Schutzmassnahmen

Grundsätzlich sollen sich die Studierenden nur dann auf dem Campus aufhalten, wenn die physische Präsenz notwendig ist. Studierende, die nicht in Präsenzveranstaltungen eingeteilt sind, dürfen die Unterrichtsräume nicht betreten und sollen die betreffende Veranstaltung, wenn immer möglich, auch online nicht auf dem ETH Campus mitverfolgen.

Die Belegungsvariante pro Lehrveranstaltung ist im VVZ aufgeführt. In der Regel ist nur eine Teil-Belegung der Unterrichtsräume zulässig.

1. Krankheitssymptome und Verhaltensregeln

Personen mit COVID-19-Krankheitssymptomen betreten die Gebäude der ETH nicht. Auch bei milden Symptomen verlangt das BAG eine unverzügliche Isolation zu Hause und empfiehlt die Durchführung eines Tests zum Nachweis von Coronaviren. Bei wissentlich engem Kontakt ohne Schutzmassnahmen mit einer Person mit bestätigter COVID-19-Erkrankung ist der Aufenthalt auf dem ETH Campus für 10 Tage untersagt (auch bei negativem Testresultat). Für weitere vier Tage soll auf dem Campus auch ausserhalb der Gebäude eine Maske getragen werden. Im Fall einer verordneten Quarantäne gelten die gleichen Regeln für Leistungskontrollen und Leistungselemente wie bei Krankheit.

¹ [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie](#)

² [Erläuterungen COVID-19-Verordnung besondere Lage.pdf](#)

³ [Empfehlungen und Best Practices/swissuniversities COVID-19 Leitlinien 200625.pdf](#)

⁴ [Masterplan 3.3 – Version 5](#)

⁵ [Weisung - Massnahmen in der Lehre wegen der Coronavirus-Pandemie](#)

1.1 Verhaltensregeln für Studierende

Bei bestätigter COVID-19-Erkrankung ordnet der kantonsärztliche Dienst eine Isolation von mindestens 10 Tagen an. Dieser Anordnung ist Folge zu leisten.

1.2 Verhaltensregeln für Lehrpersonen

Für Lehrpersonen gilt die Regelung des Merkblatts "COVID-19: Kommunikation von Krankheitsfällen, Umgang mit engen Kontakten und Unterstützung des Contact Tracings – für ETH-Mitarbeitende"⁶.

Lehrpersonen sollen eine eigene COVID-19-Erkrankung (auch im Verdachtsfall) umgehend beim Team InfoLehre (infolehre@ethz.ch) der AkD melden.

Es ist nicht vorgesehen, Studierende über einzelne Krankheitsfälle zu informieren.

2. Distanzregeln

Die vom BAG vorgegebenen Distanzregeln sind soweit möglich immer einzuhalten.

3. Maskenpflicht

Innerhalb aller ETH Gebäude gilt eine allgemeine Schutzmaskentragpflicht. Die Maskenpflicht gilt generell auch an den Studierendenarbeitsplätzen.⁷ Als Masken kommen grundsätzlich in Frage: Hygienemasken (Einwegmasken), oder Community Masken (von der Swiss COVID-19 Science Task-Force empfohlene Textilmasken). Selbstverständlich können auch andere Maskenarten getragen werden, bspw. FFP2-Masken (Schutzmasken). Das Merkblatt bezüglich Maskentypen ist zu beachten.⁸

In den Unterrichtsräumen gilt ausserdem die Schutzmaskenpflicht während der gesamten Veranstaltung für alle Teilnehmenden sowie für die Lehrpersonen. Ausnahme: In Prüfungssituationen dürfen die Teilnehmenden am Sitzplatz die Maske entfernen, falls die Distanzregeln eingehalten sind und dies vorgängig so kommuniziert wurde.

Für Hörsäle und speziell bezeichnete grosse Seminarräume gilt ([Punkt 6 Signalisation beachten](#)): Die Lehrperson darf statt einer Maske anderweitige technische Schutzmassnahmen (z.B. Plexiglasscheiben oder Face Shields) zum Schutz der Teilnehmer nutzen, solange die Distanzregeln jederzeit eingehalten werden.

4. Kontaktdaten und maximale Teilnehmerzahl

Lehrveranstaltungen dürfen nur von eingeschriebenen Studierenden besucht werden, Anwesenheitslisten müssen nicht zusätzlich geführt werden. Die für Präsenzveranstaltungen maximal festgelegte Teilnehmendenzahl darf nicht überschritten werden. Die festgelegte Einteilung der Teilnehmenden an einer Veranstaltung darf nicht eigenmächtig geändert werden.

Auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörden können insbesondere bei Häufungen von Fällen die Kontaktdaten inklusive Mobiltelefonnummern der eingeschriebenen Teilnehmenden ausgehändigt werden. Die Akademischen Dienste etablieren einen Prozess, um den Contact Tracern des Kantons im Bedarfsfall die nötigen Informationen zu liefern.

5. Hygienemassnahmen

Die Lüftungen der Unterrichtsräume werden so eingestellt, um eine möglichst gute Luftqualität zu erreichen und die Verteilung von Aerosolen zu minimieren.

⁶ [COVID-19: Kommunikation von Krankheitsfällen, Umgang mit engen Kontakten und Unterstützung des Contact Tracings – für ETH-Mitarbeitende](#)

⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.10.2020, in Kraft seit 19.10.2020.

⁸ [Merkblatt: Maskentypen](#)

Bei Doppelstunden soll die Pause in der Mitte möglichst gestrichen oder gekürzt werden, so dass zwischen zwei Belegungen gelüftet werden kann und um die Ströme von Studierenden in den Pausen zeitlich etwas flexibler zu verteilen. Dauert die Veranstaltung länger als eine Doppelstunde, muss nach jeweils spätestens 90 Unterrichtsminuten 15 bis 30 Minuten gelüftet werden. Die Teilnehmenden müssen dabei den Raum verlassen.

Wird ein Platz temporär verlassen (z. B. während einer Pause), muss danach derselbe Platz wieder eingenommen werden.

Gemeinsam benutzte Flächen und Einrichtungen müssen von den Teilnehmenden und Lehrpersonen zu Beginn der Lektionen gereinigt werden. Ausrüstung zur Desinfektion wird bereitgestellt.

6. Signalisation

Hörsäle und Seminarräume sind bei den Eingängen mit der erlaubten Anzahl Personen beschriftet. Die Angaben beziehen sich auf folgende Belegungs- und Schutzvarianten:

- 50% Belegung
- Höhere Raumbelastung im Falle von sog. «Bubbles»
- Spezifischer Raumtyp, in dem das Einhalten der Distanzregeln möglich ist (bspw. Raum mit Computerarbeitsplätzen)
- Anderweitige technische Schutzmassnahmen für Lehrpersonen anstelle einer Schutzmaske

Temporäre studentische Arbeitsplätze sind direkt im Raum entsprechend markiert. Falls erforderlich, sind weitere Markierungen zur Steuerung von Menschenströmen angebracht, welche jederzeit befolgt werden müssen. Markierungen dürfen weder versetzt noch entfernt werden.

7. Besonderer Schutz von Personen aus Risikogruppen

Studierende, die einer Risikogruppe angehören, sollen in erster Linie das Online-Lehrangebot der ETH im HS 2020 nutzen. Für Veranstaltungen mit zwingender Präsenz sollen, wenn möglich und bei Bedarf, spezielle Präsenzsettings für Personen aus Risikogruppen angeboten werden. Studierende aus Risikogruppen suchen dazu das Gespräch mit den betreffenden Dozierenden.

C Besondere Schutzmassnahmen und weitere Instruktionen

1. Weitere Lehrveranstaltungen

In Zeichensälen, Computerräumen der Departemente, Laboren und Praktika findet der Unterricht teils in sehr spezifischen Settings statt, die in der Verantwortung der Studiengänge liegen. Die entsprechenden Dozierenden müssen für diese Art der Veranstaltung ein separates Schutzkonzept erstellen und im VVZ oder auf der von dort verlinkten Kurswebsite zur Verfügung stellen. Die SGU (coronateam@ethz.ch) steht bei Bedarf beratend zur Seite.

Dabei gelten folgende Vorgaben

- Die Vorgaben der übergeordneten Dokumente ([Links](#)) sind einzuhalten.
- Die Vorgaben aus diesem Schutzkonzept sind einzuhalten oder werden durch andere Massnahmen ersetzt (z.B. Contact Tracing wenn enge Kontakte ohne Maske nicht vermieden werden können).

Als besondere Lehrveranstaltungen gelten insbesondere Exkursionen und Feldkurse; es gelten spezifische Leitlinien für die Planung und Durchführung von Exkursionen⁹.

2. Leistungselemente und Leistungskontrollen in Präsenz

Die Weisung Massnahmen in der Lehre wegen COVID-19 (HS 2020 und FS 2021) regelt die möglichen Durchführungsmodi für Leistungselemente sowie Leistungskontrollen im HS 2020. Werden diese

⁹ [Exkursionen-feldkurse.html](#) + [Hinweis Masterplan \(5. / Seite 6\)](#)

in Präsenz durchgeführt, müssen die Bestimmungen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden. Für die Durchführung der Prüfungssession Winter 2021 bzw. Sommer 2021 können spezifische Instruktionen in Kraft gesetzt werden.

3. Sonderfall «Bubbles» - Übungen und Praktika im Basisjahr

3.1 Zuteilung

Alle Studierenden im Basisjahr eines Bachelor-Studiengangs der ETH werden für das Herbstsemester 2020 vor Beginn des Semesters durch die Akademischen Dienste in sogenannte «Bubbles», d.h. festgelegte Untergruppen desselben Jahrgangs, eingeteilt. Das Konzept der «Bubbles» kann auch ausserhalb des Basisjahrs Anwendung finden.

Die zentrale Zuteilung zu Übungsgruppen und Praktika geschieht aufgrund der Zugehörigkeit zu genau einer «Bubble». Angehörige verschiedener «Bubbles» werden nicht gemischt. Eine individuelle Belegung dieser Veranstaltungen durch die Studierenden ist nicht möglich. Studierende, welche sich erst nach Vorlesungsbeginn in das Semester einschreiben oder den Studiengang wechseln, werden nachträglich zugewiesen.

3.2 Raumbelugung

Bei Veranstaltungen, die in «Bubbles» geplant werden (in der Regel Übungsstunden), kann die maximale Raumkapazität genutzt werden. Es gilt Maskenpflicht für die anwesenden Studierenden.

In seltenen Fällen werden dabei aufgrund Raumknappheit bis zu vier «Bubbles» in einem Raum geplant. Hierbei müssen Lehrpersonen und Studierende darauf achten, dass zwischen den «Bubbles» auch innerhalb des Raums die allgemein geltenden Distanzregeln jederzeit eingehalten werden.

3.3 Online-Angebot

Werden in einem Studiengang «Bubbles» gebildet, gibt es, sofern möglich, auch ein Online-Angebot.

Die Unterlagen und Veranstaltungen des Online-Angebots müssen grundsätzlich allen eingeschriebenen Studierenden offenstehen. Dieses adäquate Lehrangebot zielt auf Risikopersonen und Studierende, welche während des Semesters in Quarantäne gehen müssen oder aus anderen Gründen den Präsenzveranstaltungen ihrer «Bubble» nicht folgen können.

Haben Studierende bereits an einer Präsenzveranstaltung in einer «Bubble» teilgenommen und wollen den Studiengang wechseln, dürfen sie während 10 Tagen an keiner Präsenzveranstaltung in «Bubbles» teilnehmen, sondern müssen in dieser Zeit vom Online-Angebot Gebrauch machen.